

EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

Brüssel, den 27. 02. 2015
SG-Greffe(2015) D/ 2332

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union		Wi
Eing.	27. FEB. 2015	824
Tgb.Nr.		27
Anl.	Dopp.	

STÄNDIGE VERTRETUNG DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
BEI DER EUROPÄISCHEN UNION
Rue Jacques de Lalaing, 8-14
1040 BRUXELLES
BELGIQUE

Betreff: Aufforderungsschreiben – Vertragsverletzung Nr. 2014/2262

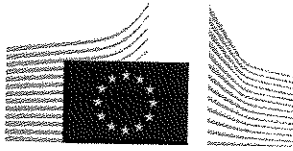
Hiermit gestattet sich das Generalsekretariat, Sie zu bitten, das beigegefügte Schreiben an den Bundesminister des Auswärtigen weiterzuleiten.

Für die Generalsekretärin

Valérie DREZET-HUMEZ

Anhang C(2015) 1105 final

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 26.2.2015

2014/2262
C(2015) 1105 final

Sehr geehrter Herr Minister,

ich darf Sie auf die Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen¹ (nachfolgend „Richtlinie 92/43/EWG“ oder „die Richtlinie“) in Deutschland hinweisen.

1. Rechtliche Lage

In Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie heißt es: *„Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.“*

Um dieses Ziels zu erreichen, regelt Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie Folgendes: *„Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen“.*

In Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie heißt es: *„Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen, und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. (...)“*

In Artikel 3 Absatz 2 heißt es: *„Jeder Staat trägt im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen in Absatz 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten zur Errichtung von Natura 2000 bei. Zu diesen Zweck weist er nach*

¹ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Seiner Exzellenz Herrn Frank-Walter STEINMEIER
Ministerium für Auswärtiges
Werderscher Markt 1
D-10117 BERLIN

den Bestimmungen des Artikels 4 Gebiete als besondere Schutzgebiete aus, wobei er den in Absatz 1 genannten Zielen Rechnung trägt.“

In Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie heißt es: „Anhand der in Anhang III (Phase 1) festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II aufgeführt sind.“

In Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie heißt es: „Auf der Grundlage der in Anhang III (Phase 2) festgelegten Kriterien und im Rahmen der neun in Artikel 1 Buchstabe c) Ziffer iii) erwähnten biogeographischen Regionen sowie des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Gesamtgebietes erstellt die Kommission jeweils im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten aus den Listen der Mitgliedstaaten den Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind.“

In Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie heißt es: „Die Liste der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden und in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind, wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt.“

In Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie heißt es: „Ist ein Gebiet aufgrund des in Absatz 2 genannten Verfahrens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so weist der betreffende Mitgliedstaat dieses Gebiet so schnell wie möglich — spätestens aber binnen sechs Jahren — als besonderes Schutzgebiet aus und legt dabei die Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach fest, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.“

In Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie heißt es: „Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.“

2. Sachverhalt

Die Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (*Sites of Community Importance*, nachstehend „SCI“) in der alpinen, der atlantischen und der kontinentalen biogeografischen Region wurden von der Kommission mit der Entscheidung 2004/69/EG vom 22. Dezember 2003 (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4957), der Entscheidung 2004/813/EG vom 7. Dezember 2004 (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4032) bzw. der Entscheidung 2004/798/EG vom 7. Dezember 2004 (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4031) festgelegt. Entsprechend liefen die Fristen für die Einhaltung von Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie

am 22. Dezember 2009 für die alpine, und am 7. Dezember 2010 für die atlantische und die kontinentale biogeografische Region ab.

Diese SCI-Listen wurden durch Entscheidungen der Kommission regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht. Für den Zweck dieses Aufforderungsschreibens sind die Entscheidung 2008/23/EG vom 12. November 2007 (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5396) zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region, die Entscheidung 2008/25/EG vom 13. November 2007 (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5403) zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region und die Entscheidung 2008/218/EG vom 25. Januar 2008 (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2008) 271) zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region ebenfalls relevant. Die Fristen für die Ausweisung der zusätzlichen Gebiete auf diesen aktualisierten Listen liefen am 12. November 2013, am 13. November 2013 bzw. am 25. Januar 2014 ab.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2012 (Ares(2012) 707955) bat die Kommission die deutschen Behörden um Informationen über den Stand der Ausweisung besonderer Schutzgebiete (SAC) in den Mitgliedstaaten. Deutschland hat am 28. Februar 2013 seine Antwort übermittelt (N I 2 – 70162/2).

Mit Schreiben vom 17. Februar 2014 (EU-Pilot Ref.-Nr. 6117/14/ENVI) forderte die Kommission die deutschen Behörden auf mitzuteilen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie nachzukommen. Für jedes Gebiet sollte unter anderem angegeben werden, ob die folgenden Elemente erfüllt sind:

- rechtskräftige Ausweisung innerhalb von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI);
- Name und Lage des Gebiets;
- Auflistung aller Anhang-II-Arten und Anhang-I-Lebensraumtypen, für die das SCI/SAC-Gebiet ausgewiesen wurde;
- SAC-Abgrenzung durch eine Karte oder andere verlässliche Form der Abgrenzung;
- Festlegung von Erhaltungszielen/-prioritäten für die einzelnen Arten und Lebensraumtypen des betreffenden SCI/SAC zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes;
- Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen, um die Erhaltungsziele für das Gebiet zu erreichen. Diese können entweder durch a) Bewirtschaftungspläne, b) Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder c) vertragliche Maßnahmen erreicht werden.

Die deutschen Behörden haben am 26. Juni 2014 ein Antwortschreiben übermittelt. Deutschland ist der Auffassung, dass die Elemente „Rechtlich verbindliche Ausweisung innerhalb von 6 Jahren nach Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ und „Rechtliche Verpflichtungen, welche sich durch die Unterschutzstellung ergeben, insbesondere die Gültigkeit des Artikels 6, Absätze 2 bis 4 der FFH-Richtlinie“ für alle Schutzgebiete durchgängig erfüllt wurden, da nach dem Bundesnaturschutzgesetz alle Natura-2000-Gebiete einer dem Artikel 6 Absätze 2 bis 4 gleichwertigen gesetzlichen Schutzregelung unterliegen.

Außerdem verpflichtet das Bundesnaturschutzgesetz, die auf der SCI-Liste stehenden Gebiete auszuweisen, gleichzeitig jedoch bestimmte substantielle Anforderungen zu

erfüllen (z. B. Festlegung eines mit den Erhaltungszielen in Einklang stehenden Schutzziels, Abgrenzung des Gebiets und Durchführung von Maßnahmen, die die Erfüllung der Anforderungen von Artikel 6 der Richtlinie gewährleisten). Eine derartige Ausweisung ist nicht vorgeschrieben, wenn dasselbe Schutzniveau durch vertragliche Vereinbarungen oder Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers gewährleistet ist.

Was die anderen Elemente betrifft, die Gegenstand der PILOT-Anfrage waren, ist Deutschland der Auffassung, dass deren Erfüllung vom Einzelfall abhängt. Details zur Erfüllung der entsprechenden Elemente im Falle jedes Schutzgebiets sind dem Anhang zur Antwort auf die PILOT-Anfrage zu entnehmen.

In seinem Antwortschreiben beschreibt Deutschland außerdem die allgemeine Ausweisungssituation bei geschützten militärisch genutzten Flächen, bei Gebieten in der ausschließlichen Wirtschaftszone und bei Gebieten in den einzelnen Bundesländern, einschließlich der Zeitrahmen für die vollständige Umsetzung. Aus der Antwort Deutschlands geht hervor, dass die Ausweisung nach Artikel 4 Absatz 4 für alle betreffenden Schutzgebiete 2020 abgeschlossen sein soll, und dass die Erfüllung der Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 für 2022 vorgesehen ist.

Aufgrund der Analyse der Kommission (siehe Abschnitt 3.A) kann die Ausweisungssituation bezüglich der militärisch genutzten Flächen, der Gebiete in der ausschließlichen Wirtschaftszone und der Gebiete in den einzelnen Bundesländern wie folgt zusammengefasst werden:

- Zu den **militärisch genutzten Flächen** gab Deutschland an, dass diese durch vertragliche Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern geschützt sind, die einen der Schutzgebietsausweisung gleichwertigen Schutz gewährleisten. Diese Vereinbarungen enthalten die zuvor genannten Elemente, einschließlich der Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungspläne. Die maßgeblichen Unterlagen werden aus Gründen der Sicherheit nicht öffentlich bekanntgemacht, die Flächen sind jedoch entsprechend ausgeschildert und werden bewacht. Beeinträchtigungen und Störungen durch Dritte sind nicht zu erwarten, da Dritte die Bereiche nicht betreten dürfen.
- In Bezug auf die **ausschließliche Wirtschaftszone** in der Nord- und Ostsee wurden die Gebiete 2007 in die SCI-Liste aufgenommen. Keines der 8 Gebiete wurde bisher gemäß Artikel 4 Absatz 4 ausgewiesen und keines erfüllt die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1. Die Einhaltung von Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 1 ist für 2015 geplant.
- In **Baden-Württemberg** sind SCI-Gebiete durch vertragliche Vereinbarungen und die Verfügungsbefugnis von öffentlichen Trägern geschützt. Die Behörden planen, die Rechtsvorschriften zu ändern, um eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Verordnungen zu schaffen, mit denen die Gebiete alsdann bestimmt würden. Derzeit erfüllt keines der 260 Gebiete die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 4 und in 183 von 260 Gebieten (70,4 %) sind die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 nicht erfüllt. Die Einhaltung der Vorschriften soll im Falle von Artikel 4 Absatz 4 bei allen Schutzgebieten bis 2017 und im Falle von Artikel 6 Absatz 1 bis 2022 gewährleistet sein.
- **Bayern** beabsichtigt, seine Gesetzgebung zu ändern und eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, die die Festlegung von Erhaltungszielen

und Gebietsabgrenzungen per Verordnung erlaubt. Derzeit erfüllt keines der 674 Gebiete die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 4, und in 392 von 674 Gebieten (58,1 %) sind die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 nicht erfüllt. Die Einhaltung der Vorschriften von Artikel 4 Absatz 4 soll für alle Schutzgebiete bis 2015 und im Falle von Artikel 6 Absatz 1 bis 2020 gewährleistet sein.

- **Berlin** wendet eine Kombination von Maßnahmen an (Senatsbeschluss der Meldung(en), konkrete Bekanntmachung im Amtsblatt und Bestätigung der FFH-Gebiete in den Gemeinschaftslisten). Die Benennung der Gebiete, die jeweiligen Schutzgegenstände und Erhaltungsziele ebenso wie Karten wurden 2005 im Amtsblatt von Berlin veröffentlicht. 4 von 15 Gebieten (26,7 %) erfüllen derzeit nicht die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 4, und in 6 von 15 Gebieten (40,0 %) sind die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 nicht erfüllt. Die Einhaltung der Vorschriften von Artikel 4 Absatz 4 und von Artikel 6 Absatz 1 soll für alle Schutzgebiete bis 2016 gewährleistet sein.
- In **Brandenburg** sind die Gebiete derzeit als Naturschutzgebiete rechtlich geschützt. 562 von 607 Gebieten (92,6 %) erfüllen derzeit nicht die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 4, und in 339 von 607 Gebieten (55,9 %) sind die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 nicht erfüllt. Die Einhaltung der Vorschriften soll für alle Schutzgebiete im Falle von Artikel 4 Absatz 4 bis 2020 und im Falle von Artikel 6 Absatz 1 bis 2022 gewährleistet sein.
- In **Bremen** sind Arten, grundsätzliche Erhaltungsziele und Abgrenzungen auf Karten, in Publikationen und im Internet veröffentlicht. Die Gebiete werden jedoch durch die bis Ende 2014 geplante Gesetzesänderung rechtskräftig abgegrenzt. Erhaltungsmaßnahmen werden in Form von Pflege- und Managementplänen getroffen. Keines der 15 Gebiete erfüllt derzeit die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 4, und in 1 dieser 15 Gebiete (6,7 %) sind die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 nicht erfüllt. Die Einhaltung der Vorschriften soll für alle Schutzgebiete im Falle von Artikel 4 Absatz 4 bis 2014 und im Falle von Artikel 6 Absatz 1 bis 2015 gewährleistet sein.
- In **Hamburg** sind derzeit in 12 von 16 Gebieten (75,0 %) die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 4 nicht erfüllt, und in 3 von 16 Gebieten (18,8 %) werden die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 nicht eingehalten. Die Einhaltung der Vorschriften soll für alle Schutzgebiete im Falle von Artikel 4 Absatz 4 bis 2015 und im Falle von Artikel 6 Absatz 1 bis 2020 gewährleistet sein.
- In **Hessen** erfolgte die formelle Gebietsausweisung im Jahr 2008 durch eine Verordnung, die die Gebietsabgrenzungen, die Angaben der Schutzgüter und die Erhaltungsziele enthält. Diese Verordnung wird von drei separaten Verordnungen der Regierungspräsidien abgelöst werden. 1 von 583 Gebieten (0,2 %) erfüllt derzeit nicht die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 4, und in 280 von 583 Gebieten (48,0 %) sind die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 nicht erfüllt. Die Einhaltung dieser Vorschriften soll für alle Schutzgebiete bis 2017 gewährleistet sein.
- In **Mecklenburg-Vorpommern** sind die Gebiete teilweise gesetzlich als Naturschutzgebiete geschützt. Im Erlass einer Landesverordnung werden der Schutzzweck, die maßgeblichen Bestandteile und die allgemeinen Erhaltungsziele enthalten sein. Die Erhaltungsziele und -maßnahmen werden grundsätzlich Gegenstand von Managementplänen sein. 230 von 235 Gebieten (97,9 %)

erfüllen derzeit nicht die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 4, und in 192 von 235 Gebieten (81,7 %) sind die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 nicht erfüllt. Die Einhaltung der Vorschriften soll für alle Schutzgebiete im Falle von Artikel 4 Absatz 4 bis 2015 und im Falle von Artikel 6 Absatz 1 bis 2018 gewährleistet sein.

- In **Niedersachsen** sind die Gebiete derzeit als Naturschutzgebiete gesetzlich geschützt. Die Maßnahmen sind in der Regel Gegenstand von Managementplänen. 315 von 385 Gebieten (81,8 %) erfüllen derzeit nicht die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 4, und in 305 von 385 Gebieten (79,2 %) werden die Vorschriften von Artikel 6 Absatz 1 nicht eingehalten. Die Einhaltung der Vorschriften soll für alle Schutzgebiete im Falle von Artikel 4 Absatz 4 bis 2018 und im Falle von Artikel 6 Absatz 1 bis 2020 gewährleistet sein.
- In **Nordrhein-Westfalen** wurden die Schutzgebiete anhand von Landschaftsplänen und ordnungsbehördlichen Verordnungen ausgewiesen. Es existieren auch vertragliche Vereinbarungen. Erhaltungsmaßnahmen sind in Managementplänen, in einigen Fällen auch in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt. 45 von 518 Gebieten (8,7 %) erfüllen derzeit nicht die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 4, und in 202 von 518 Gebieten (39 %) sind die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 nicht erfüllt. Die Einhaltung der Vorschriften soll für alle Schutzgebiete im Falle von Artikel 4 Absatz 4 bis 2015 und im Falle von Artikel 6 Absatz 1 bis 2020 gewährleistet sein.
- In **Rheinland-Pfalz** wurden alle Schutzgebiete durch das Landesnaturschutzgesetz ausgewiesen. Allerdings erfüllen 105 von 120 Schutzgebieten (87,5 %) noch immer nicht die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 4, und in 106 von 120 Gebieten (88,3 %) sind die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 nicht erfüllt. Die Einhaltung der Vorschriften soll im Falle von Artikel 4 Absatz 4 und im Falle von Artikel 6 Absatz 1 für alle Schutzgebiete bis 2018 gewährleistet sein.
- Im **Saarland** sind die Gebiete generell durch Verordnungen und vertragliche Maßnahmen sowie als Naturschutzgebiete/Landesschutzgebiete geschützt. 105 von 117 Gebieten (89,7 %) erfüllen derzeit jedoch nicht die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 4, und in 47 von 117 Gebieten (40,2 %) sind die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 nicht erfüllt. Die Einhaltung der Vorschriften soll für alle Schutzgebiete im Falle von Artikel 4 Absatz 4 bis 2016 und im Falle von Artikel 6 Absatz 1 bis 2018 gewährleistet sein.
- In **Sachsen** wurden die Schutzgebiete gemäß Artikel 4 Absatz 4 im Rahmen von Verordnungen ausgewiesen. Allerdings erfüllen 6 von 270 Gebieten (2,2 %) die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 nicht. Die Einhaltung der Vorschriften von Artikel 6 Absatz 1 soll für alle Schutzgebiete bis 2015 gewährleistet sein.
- In **Sachsen-Anhalt** sind die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 4 in 227 von 265 Gebieten (85,7 %) nicht erfüllt, während 227 von 265 Gebieten (85,7 %) die Vorschriften von Artikel 6 Absatz 1 nicht einhalten. Die Einhaltung der Vorschriften soll für alle Schutzgebiete im Falle von Artikel 4 Absatz 4 bis 2018 und im Falle von Artikel 6 Absatz 1 bis 2020 gewährleistet sein.
- In **Schleswig-Holstein** sind die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 4 für alle 271 Gebiete erfüllt, die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 hingegen nur in

145 von 271 Gebieten (53,6 %). Die Ausweisung erfolgte durch Bekanntgabe im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, die Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 1 sind in Bewirtschaftungsplänen festgelegt. Die Einhaltung der Vorschriften von Artikel 6 Absatz 1 soll bis 2017 für alle Schutzgebiete gewährleistet sein.

- In **Thüringen** sind die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 4 in 221 von 247 (89,5 %) Gebieten nicht erfüllt. Die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 werden in 221 von 247 Gebieten (89,5 %) nicht eingehalten. Die Gebiete sind derzeit durch eine Landesverordnung geschützt; die Erhaltungsmaßnahmen sind im Wesentlichen in Bewirtschaftungsplänen festgelegt. Daneben werden auch andere Schutzregelungen wie Vertragsnaturschutz und Nationalparks angeführt. Die Einhaltung der Vorschriften von Artikel 4 Absatz 4 und von Artikel 6 Absatz 1 soll für alle Schutzgebiete bis 2020 gewährleistet sein.

3. Rechtliche Würdigung

A. Allgemeine Erwägungen

Nach Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie weist der betreffende Mitgliedstaat, sobald ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet wurde, dieses Gebiet so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren, als besonderes Schutzgebiet (SAC) aus und legt dabei die Prioritäten für seine Erhaltung fest. Gleichermaßen legen die Mitgliedstaaten nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die ausgewiesenen Schutzgebiete fest. Folglich müssen die Mitgliedstaaten, was die SAC-Ausweisung angeht, sowohl die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 4 als auch die Anforderungen von Artikel 6 Absatz der Richtlinie erfüllen.

Um die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der Anforderungen von Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie zu unterstützen, hat die Kommission drei Leitfäden herausgegeben: den Leitfaden der Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012² (Dok. Hab. 12-04/05), den Leitfaden der Kommission über die Festlegung von Erhaltungszielen für Natura-2000-Gebiete vom 23. November 2012³ (Dok. Hab. 12-04/06) und den Leitfaden der Kommission über Erhaltungsmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete vom 18. September 2013⁴ (Dok. Hab. 13-04/05). Alle Leitfäden wurden in dem mit Artikel 20 eingerichteten Ausschuss erörtert.

Nach den vorgenannten Vorschriften, wonach die Ausweisung von besonderen Schutzgebieten (SAC) innerhalb einer Frist von sechs Jahren erfolgen muss, musste Deutschland die mit der Entscheidung 2004/69/EG vom 22. Dezember 2003 festgelegten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region sowie die SCI-Gebiete, die mit der Entscheidung 2008/218/EG vom 25. Januar 2008 zusätzlich in die Liste aufgenommen wurden, bis 22. Dezember 2009 bzw. bis 25. Januar 2014 als Schutzgebiete ausweisen.

Bezüglich der Gebiete in der atlantischen biogeografischen Region, die mit der Entscheidung 2004/813/EG vom 7. Dezember 2004 festgelegt bzw. die mit der Entscheidung 2008/23/EG vom 12. November 2007 zusätzlich in die Liste der Gebiete

² http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/docs/commission_note.pdf.

³ http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/docs/commission_note2.pdf.

⁴ <http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/comNote%20conservation%20measures.pdf>.

von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurden, musste Deutschland dieser Verpflichtung bis 7. Dezember 2010 bzw. bis 12. November 2013 nachgekommen sein.

Bezüglich der Gebiete in der kontinentalen biogeografischen Region, die mit der Entscheidung 2004/798/EG vom 7. Dezember 2004 festgelegt bzw. mit der Entscheidung 2008/25/EG vom 13. November 2007 zusätzlich in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurden, musste Deutschland diese Verpflichtung bis 7. Dezember 2010 bzw. bis 13. November 2013 erfüllen.

Die neuen Gebiete, die mit späteren Entscheidungen der Kommission zur weiteren Aktualisierung der SCI-Listen für die jeweiligen biogeografischen Regionen⁵ in die Listen aufgenommen wurden, fallen nicht unter dieses Aufforderungsschreiben, da die Frist für die Ausweisung dieser Gebiete zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Schreibens noch nicht abgelaufen war. Dies betrifft jedoch nur die Festlegung wirklich neuer Gebiete und nicht etwa Gebiete, die ganz oder teilweise Gebiete ersetzen, die mit früheren Entscheidungen festgelegt wurden (z. B. durch Umbenennung, Zusammenlegung oder Teilung bestehender Gebiete). Für diese Gebiete geht die Kommission davon aus, dass Deutschland die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie vor Ablauf der jeweiligen Fristen erfüllen wird, da diese Gebiete andernfalls zu einem späteren Zeitpunkt in das vorliegende Vertragsverletzungsverfahren einbezogen werden können.

Für die Zwecke des vorliegenden Aufforderungsschreibens geht die Kommission davon aus, dass es sich bei den in der Tabelle im Anhang zum Antwortschreiben der deutschen Behörden auf die PILOT-Anfrage aufgelisteten Gebieten um die Schutzgebiete handelt, für die die Frist bereits abgelaufen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die deutschen Behörden gebeten anzugeben, für welche Gebiete in der Tabelle die Frist noch nicht abgelaufen ist.

Aus der Antwort der deutschen Behörden selbst und insbesondere aus der beigelegten Tabelle geht hervor, dass Deutschland seinen Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 4 und/oder Artikel 6 Absatz 1 bei einer großen Anzahl der Gebiete, für die die genannten Fristen bereits verstrichen sind, noch nicht in vollem Umfang nachgekommen ist. Das Antwortschreiben enthält einen Zeitplan für die vollständige Umsetzung dieser Vorschriften. Das Ausweisungsverfahren nach Artikel 4 Absatz 4 soll für alle Gebiete bis 2020 abgeschlossen und die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 sollen bis 2022 erfüllt sein.

Für die Kommission ist diese Zeitplanung nicht akzeptabel, da die Fristen für die Ausweisung der Gebiete in den ursprünglichen Listen im Jahr 2010 abgelaufen waren. Deutschland hätte demnach 10 bzw. 12 Jahre lang gegen Artikel 4 Absatz 4 bzw. Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie verstoßen. Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie schreibt vor, dass die Gebiete nach ihrer Bezeichnung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung so schnell wie möglich als Schutzgebiet auszuweisen sind. Die Richtlinie erkennt ferner an, dass für die Ausweisung eine gewisse Zeit erforderlich ist, da erst die nationalen Verfahren abgeschlossen werden müssen, und räumt den Mitgliedstaaten daher eine lange Frist von 6 Jahren ein, um dieser Verpflichtung nachzukommen. Da die Einhaltung der genannten Richtlinienbestimmungen erst 10 bzw. 12 Jahre nach Ablauf der Ausweisungsfrist gewährleistet wäre und die Richtlinie eine Frist von 6 Jahren nach der Bezeichnung des Gebiets als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorsieht, um den

⁵ http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/sites_hab/biogeog_regions/index_en.htm.

Ausweisungsverpflichtungen nachzukommen, hält die Kommission den von Deutschland vorgeschlagenen Zeitrahmen für nicht akzeptabel.

B. Versäumnis der Ausweisung besonderer Schutzgebiete (SAC) und der Festlegung von Erhaltungsprioritäten (Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie)

Wie oben ausgeführt, sieht die Richtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten binnen sechs Jahren nach der Festlegung der europäischen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) diese als besondere Schutzgebiete (SAC) ausweisen müssen. Die Mitgliedstaaten verfügen über einen breiten Ermessensspielraum bei der Entscheidung darüber, wie sie SCI-Gebiete als besondere Schutzgebiete ausweisen – sie können beispielsweise neue Ausweisungsverfahren einführen oder existierende Verfahren anpassen und/oder sich bei der Ausweisung auf andere Rechtsakte stützen.

Unabhängig davon, welches Verfahren angewendet wird, muss die SAC-Ausweisung auf einer soliden Rechtsgrundlage beruhen und die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Ausweisung unbestreitbar rechtsverbindlich ist. Das Ausweisungsinstrument selbst muss auch klar genug sein, um die Anforderungen der Richtlinie aus rechtlicher Sicht zu erfüllen.

Der Gerichtshof hat diese Anforderungen für im Rahmen der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten ausgewiesene besondere Schutzgebiete in seiner Rechtsprechung (Kommission/Belgien, C-415/01) anerkannt⁶:

„- müssen die Vorschriften von Richtlinien mit unbestreitbarer Verbindlichkeit und mit der Konkretheit, Bestimmtheit und Klarheit umgesetzt werden, die notwendig sind, um dem Erfordernis der Rechtssicherheit zu genügen. Der Grundsatz der Rechtssicherheit verlangt eine angemessene Bekanntmachung der aufgrund einer Gemeinschaftsregelung eingeführten nationalen Maßnahmen, damit die von diesen Maßnahmen betroffenen Rechtssubjekte den Umfang ihrer Rechte und Pflichten in dem besonderen gemeinschaftsrechtlich geregelten Bereich erkennen können.

- Was die Karten zur Abgrenzung der besonderen Schutzgebiete anbelangt, so müssen sie zwingend unbestreitbare Verbindlichkeit aufweisen. Andernfalls könnte nämlich die räumliche Abgrenzung der besonderen Schutzgebiete jederzeit in Frage gestellt werden. Zudem bestünde die Gefahr, dass das in Randnummer 17 dieses Urteils dargelegte Schutzziel des Artikels 4 der Vogelschutzrichtlinie nicht voll erreicht würde.“

Nach Auffassung der Kommission gelten diese Anforderungen auch für die Ausweisung besonderer Schutzgebiete (SAC) nach Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG.

Im Interesse der erforderlichen Rechtsklarheit vertritt die Kommission die Auffassung, dass aus dem SAC-Ausweisungsinstrument nicht nur Name und Lage des Gebiets ersichtlich sein müssen, sondern dass sie auch klare und transparente Angaben über die Arten und Lebensraumtypen, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wurde, enthalten muss, sowie seine Abgrenzung festlegen muss.

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 27.2.2003, Kommission/Belgien, C-415/01 (Randnr. 21).

Sobald ein Schutzgebiet als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet wurde, müssen nach Artikel 4 Absatz 4 auch Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach festgelegt werden, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind. Folglich sollten Schutzgebiete, die für die Arten/Lebensraumtypen gemäß Anhang I bzw. Anhang II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 von größter Wichtigkeit und am stärksten von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind, bei der Ausweisung und Festlegung von Erhaltungszielen und -maßnahmen so priorisiert werden, dass diese Wichtigkeit widerspiegelt wird.

1. Mangel an Klarheit und Transparenz in Bezug auf Arten, Lebensraumtypen und Grenzen

Im Leitfaden der Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 wird darauf hingewiesen, dass Klarheit und Transparenz auf folgende Weise erreicht werden könnten:

- bezüglich der Arten und Lebensraumtypen, für die das Schutzgebiet (SAC) ausgewiesen wurde: beispielsweise durch Auflistung in dem Ausweisungsinstrument selbst oder in einem separaten rechtsverbindlichen Dokument aller Anhang-II-Arten und Anhang-I-Lebensraumtypen, die in den einzelnen Gebieten in signifikantem Umfang vorhanden sind (d. h. alle Arten, die im Standarddatenbogen als Arten angegeben sind, deren Populationsgröße und -dichte im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land signifikant sind (Größenkategorie A, B oder C), und alle Lebensraumtypen, die im Standarddatenbogen als Lebensraumtypen mit ausgezeichnetem (A), gutem (B) oder signifikantem (C) Repräsentationsgrad angegeben sind);

- bezüglich der SAC-Abgrenzungen: durch Einbeziehung einer oder mehrerer Karten, entweder in dem Ausweisungsinstrument selbst oder in einer separaten Rechts-, Verwaltungsvorschrift und/oder einem rechtsverbindlichen Vertrag (z. B. einem öffentlichen Register), aus der (dem) die genaue Abgrenzung des (der) Gebiets (Gebiete) hervorgeht. Die Karte sollte den relevanten nationalen/regionalen Kartierungssystemen entsprechen und einen geeigneten Maßstab aufweisen, damit die interessierten und betroffenen Parteien die räumliche Lage des Gebiets anhand von Landbesitz bestimmen können. Die Grenzen dürfen nicht von den Grenzen des für dieses Gebiet festgelegten Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) abweichen, es sei denn, die Grenzen eines SCI-Gebiets wurden bereits nach dem vorgegebenen Verfahren (Dok. Hab.05-06-08) geändert und waren Gegenstand eines aktualisierten Kommissionsbeschlusses⁷.

Deutschland hat in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang zur Antwort auf die PILOT-Anfrage für jedes Gebiet angegeben, ob die oben genannten Elemente erfüllt worden sind. Mit den in der Tabelle übermittelten Informationen hat Deutschland bestätigt, dass für 2211 Gebiete mindestens eines dieser Elemente nicht erfüllt wurde.

2. Versäumnis der Festlegung von Erhaltungszielen/-prioritäten

Wie bereits im Leitfaden der Kommission über die Festlegung von Erhaltungszielen für Natura-2000-Gebiete vom 23. November 2012 betont, wird der Begriff „Erhaltungsziele“

⁷ Siehe den Leitfaden der Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012, Kapitel 5.

in Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie zwar als solcher nicht genannt, doch weisen bestimmte Bestimmungen der Richtlinie darauf hin, dass für das Gebiet Erhaltungsziele festgelegt werden müssen - als erforderliche Bezugsgrößen für die Festlegung gebietsbezogener Erhaltungsmaßnahmen und für Prüfungen auf Verträglichkeit von Plänen und Projekten.

Nach Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie müssen - sobald Gebiete als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) ausgewiesen wurden - unter rechtlichen und praktischen Gesichtspunkten Erhaltungsziele festgelegt werden, um die Einhaltung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der Richtlinie zu ermöglichen.

Das allgemeine Ziel der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands (siehe auch Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie) für alle Arten und Lebensraumtypen der Anhänge I und II der Richtlinie muss in gebietsbezogene Erhaltungsziele überführt werden, welche den gewünschten Erhaltungszustand der in dem betreffenden Gebiet vorkommenden Arten und Lebensraumtypen vorgeben, damit der Beitrag des Gebiets zur Erreichung des günstigen Erhaltungszustands auf nationaler, biogeografischer oder europäischer Ebene maximiert werden kann.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie legen die Mitgliedstaaten die Prioritäten für ein bestimmtes Natura-2000-Gebiet nach Maßgabe der Wichtigkeit dieses Gebiets für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in dem Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensraumtypen oder Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach fest, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.

Auf der Grundlage dieser Bestimmung legt die Kommission Artikel 4 Absatz 4 dahingehend aus, dass ein Mitgliedstaat Erhaltungsziele und -prioritäten spätestens an dem Tag festgelegt haben muss, an dem die Frist für die Ausweisung abläuft. Deutschland hat in Spalte 8 der Tabelle im Anhang zur Antwort auf die PILOT-Anfrage für jedes Gebiet angegeben, ob Erhaltungsziele festgelegt wurden. Mit den in der Tabelle übermittelten Informationen hat Deutschland bestätigt, dass für 1665 Gebiete keine Erhaltungsziele festgelegt wurden.

Um den Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG nachzukommen, musste Deutschland daher a.) in der Ausweisungsinstrumenten die erforderliche Rechtsklarheit bezüglich der Arten und Lebensraumtypen, für die die besonderen Schutzgebiete (SAC) ausgewiesen werden, und hinsichtlich der genauen Grenzen der Gebiete schaffen; b.) sowie Erhaltungsziele und -prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie oder der Arten gemäß Anhang II der Richtlinie und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach festlegen, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.

Deutschland hat in der Tabelle (Spalten 3, 4 und 8) im Anhang zur Antwort auf die PILOT-Anfrage für jedes Gebiet angegeben, ob diese Elemente erfüllt wurden. Durch die übermittelten Informationen hat Deutschland bestätigt, dass für 2784 Gebiete alle diese Elemente nicht erfüllt wurden.

Deutschland hat danach seine Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG für insgesamt 2784 Gebiete, deren Ausweisungsfrist abgelaufen war, nicht erfüllt, weil diese Gebiete nicht so schnell wie möglich — spätestens aber binnen sechs

Jahren — als besondere Schutzgebiete ausgewiesen worden sind und die Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind, nicht festgelegt worden sind.

C. Versäumnis der Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen (Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie)

Zunächst sollte klargestellt werden, dass es sich bei der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für Natura-2000-Gebieten alle erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, um eine absolute Verpflichtung handelt. Dies wurde vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 10. Mai 2007 in der Rechtssache C-508/04 (Randnrn. 71 und 76) bestätigt:

„(...) aus Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie folge aber, dass die ‚nötigen Erhaltungsmaßnahmen‘ in jedem Fall und nicht ‚gegebenenfalls‘ zu treffen seien. In dieser Bestimmung beziehe sich nämlich das Wort ‚gegebenenfalls‘ ausschließlich auf die Bewirtschaftungspläne und sei nicht als allgemeine Einschränkung der Verpflichtung zu verstehen, die nötigen rechtlichen, administrativen oder vertraglichen Maßnahmen zu treffen.

(...)

Die Richtlinie schreibt also das Ergreifen der nötigen Erhaltungsmaßnahmen vor, so dass insoweit jeglicher Wertungsspielraum der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist, und begrenzt die etwaigen Regelungs- und Entscheidungsmöglichkeiten der nationalen Behörden auf die im Rahmen der Maßnahmen einzusetzenden Mittel und die zu treffenden technischen Entscheidungen.“

Die Mitgliedstaaten müssen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) als besondere Schutzgebiete (SAC) ausweisen und gemäß Artikel 6 Absatz 1 binnen sechs Jahren nach der Bezeichnung des Gebiets als SCI-Gebiet durch die Kommission (gemäß Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie) die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festlegen. Auch wenn diese Sechsjahresfrist in Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie ausdrücklich im Zusammenhang mit der Gebietsausweisung und der Festlegung von Prioritäten genannt ist, geht aus dem sachlichen Zusammenhang zwischen Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie - insbesondere aus dem Mangel an einer zusätzlichen Frist in Artikel 6 Absatz 1 -, dennoch hervor, dass diese Bestimmung auch für die Festlegung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen gilt.

Dies geht auch aus dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-90/10 vom 22. September 2011 hervor, in der dieser urteilte, dass ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen verstoßen hatte, weil er innerhalb von sechs Jahren nach der Entscheidung 2002/11/EG zur Verabschiedung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI-Liste) „keine geeigneten Erhaltungsmaßnahmen und keine Schutzregelung nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 92/43/EWG erlassen und angewandt hat, die eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume sowie erhebliche Störungen der Arten verhindern, indem sie den rechtlichen Schutz der besonderen Schutzgebiete gewährleisten, die den in der Entscheidung 2002/11/EG aufgeführten Gebieten entsprechen“.

Wie in dem Leitfaden der Kommission über Erhaltungsmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete vom 18. September 2013 bereits erwähnt, müssen Erhaltungsmaßnahmen in SAC-Gebieten den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II in dem betreffenden Gebiet gerecht werden. Diese Erfordernisse basieren auf wissenschaftlichen Kenntnissen und sollten auf Einzelfallbasis festgelegt werden.

Die Ausweisung von SAC-Gebieten sollte auch die Verpflichtung zur Anwendung der geeigneten Erhaltungsmaßnahmen in dem SAC, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen (gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie), klarstellen. Sie sollte auch einen transparenten Mechanismus für die Festlegung und Durchführung dieser Erhaltungsmaßnahmen (z. B. Bewirtschaftungspläne, falls erforderlich, sektorale Pläne usw.) vorsehen bzw. damit einhergehen.

Die Festlegung und Anwendung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen setzen ein umfassendes Verständnis der Erhaltungsziele voraus, wobei die Mitgliedstaaten in der Lage sein müssen, über allgemeine Ziele und Maßnahmen für die Erhaltung der Arten und Lebensräume in großmaßstäblicherem Umfang (z. B. auf nationaler und regionaler Ebene) zu beschließen und diese zu dem betreffenden Schutzgebiet in Bezug zu setzen.

Gleichermaßen sollten die Erhaltungsmaßnahmen konkret, präzise und klar genug sein, um zu gewährleisten, dass ihre Durchführung den Erhaltungszielen des Gebiets gerecht wird und dazu beiträgt, das allgemeine Richtlinienziel der Erhaltung der betreffenden Arten und Lebensraumtypen und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für diese Arten und Lebensraumtypen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu erreichen.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen nach verschiedenen Methoden anwenden. Hierzu gehören auch eigens auf die Schutzgebiete abgestimmte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art. Unabhängig von der gewählten Methode muss darauf geachtet werden, dass diese geeignet ist, um die Ziele von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie zu erreichen.

Deutschland hat in Spalte 9 der Tabelle im Anhang zur Antwort auf die PILOT-Anfrage für jedes Gebiet angegeben, ob Erhaltungsmaßnahmen festgelegt wurden. Durch die übermittelten Informationen hat Deutschland bestätigt, dass für 2663 Gebiete, deren Frist für die Ausweisung abgelaufen ist, keine Erhaltungsmaßnahmen festgelegt wurden, wie dies in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehen ist. Daher hat Deutschland in Bezug auf diese Gebiete gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie verstoßen.

4. Schlussfolgerung

Aus diesen Gründen, ist die Kommission der Auffassung, dass Deutschland in Bezug auf 2784 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI), deren Frist für die Ausweisung gemäß Artikel 4 Absatz 4 bereits abgelaufen ist, gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen verstoßen hat, weil diese Gebiete nicht so schnell wie möglich — spätestens aber binnen sechs Jahren — als besondere Schutzgebiete ausgewiesen worden sind und die Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des

Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind, nicht festgelegt worden sind.

Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass Deutschland gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EG verstoßen hat, da es für 2663 Gebiete, deren Ausweisungsfrist abgelaufen ist, nach Ablauf der jeweiligen Fristen keine nötigen Erhaltungsmaßnahmen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen, festgelegt hat.

Die Kommission fordert Ihre Regierung gemäß Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf, sich in dieser Sache binnen zwei Monaten nach Eingang dieses Schreibens zu äußern.

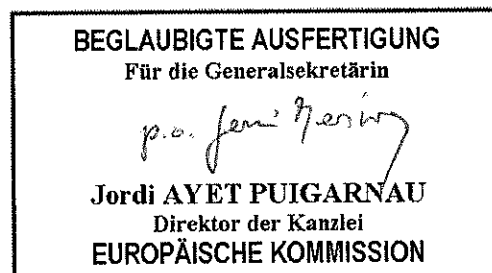
Die Kommission behält sich das Recht vor, nach Eingang der Äußerungen oder im Falle, dass innerhalb der gesetzten Frist keine Äußerungen eingehen, gegebenenfalls eine mit Gründen versehene Stellungnahme im Sinne des Artikels 258 abzugeben.

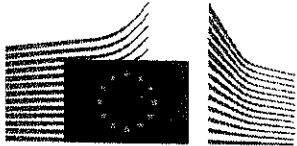
Hochachtungsvoll

Für die Kommission

Karmenu VELLA

Mitglied der Kommission





EUROPÄISCHE KOMMISSION
 GENERALSEKRETARIAT

27.02.2015

Brüssel, den

SG-Greffe(2015) D/

2332

ACCUSÉ DE RÉCEPTION

Nom
 (en caractères d'imprimerie)

THOMAS WOTKE

REÇU LE
 SIGNATURE
 CACHET

[Handwritten signature]

STÄNDIGE VERTRETUNG DER
 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
 BEI DER EUROPÄISCHEN UNION
 Rue Jacques de Lalaing, 8-14
 1040 BRUXELLES
 BELGIQUE

Betreff: Aufforderungsschreiben – Vertragsverletzung Nr. 2014/2262

Hiermit gestattet sich das Generalsekretariat, Sie zu bitten, das beigegefügte Schreiben an den Bundesminister des Auswärtigen weiterzuleiten.

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union	
Eing.	27. FEB. 2015
Tgb.Nr.	
Anl.	Dopp.

Für die Generalsekretärin

p.o. Valerie Drezet-Humez

Valérie DREZET-HUMEZ

Anhang C(2015) 1105 final

DE